

## Geflügelgesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg:

### **Hühner-Salmonellen-VO vom 6. April 2009**

#### **Zusammenfassung Abschnitt 5 (Masthähnchenbetriebe)**

Die VO wird angewendet bei **Betrieben mit mindestens 5000 Masthähnchen**.

#### **Betriebseigene Kontrolle (§ 25)**

- einmalig 3 Wochen maximal vor der Schlachtung.
- Der Probenumfang umfasst mindestens zwei Paar Sockentupfer pro Herde. Die Tupfer werden anschließend gepoolt. Alle Anteile des Stalls müssen in der Probe anteilmäßig erfasst sein. Mit jedem Paar Sockentupfer sollten mindestens 50% der Stallfläche abgegangen werden.
- Bei freilaufenden Herden ist nur der Stall zu beproben.
- Die Untersuchungsergebnisse sind an das zuständige Veterinäramt mit Angabe von Betriebsgröße, Betriebsteil und Datum zu melden
  - bei positivem Befund: max. 14 Tage nach der Untersuchung
  - bei negativem Befund: max. 3 Monate nach der Untersuchung
- Die Ergebnisse der Untersuchungen müssen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden. Eine betriebseigene Kontrolle ist nicht erforderlich, soweit eine amtliche Untersuchung durchgeführt wird.

Bei einem **Verdacht auf eine Infektion mit S.e. oder S.t.** (§ 26) (**gültig ab 13.12.2010**)

dürfen Hühner nicht verbracht werden außer zu diagnostischen Zwecken oder, nach behördlicher Genehmigung, zur Schlachtung oder Tötung und unschädlichen Beseitigung.

#### **Amtliche Untersuchung (§ 27).**

Nach der Mitteilung eines Verdachts auf eine Infektion mit S.e. oder S.t. oder

soweit sonstige hinreichende Anhaltspunkte den Verdacht auf eine Infektion mit *S.e.* oder *S.t.* begründen, wird die betroffene Herde **amtlich beprobt**.

Im Fall einer **Infektion mit *S.e.* oder *S.t.*** (§ 28) (=positive amtliche Probe)

**(gültig ab 13.12.2010)**

dürfen die Tiere nur zu diagnostischen Zwecken verbracht werden.

Der **Verdacht** auf eine Infektion mit *S.e.* oder *S.t.* gilt als **beseitigt** § 29 bei negativer amtlicher Beprobung.

Die **Infektion** gilt als **erloschen**, wenn

alle Hühner aus dem betroffenen Betrieb oder der Betriebsabteilung entfernt worden sind und eine Reinigung und Desinfektion sowie eine Bekämpfung von Schadinsekten, Schadinsekten und Parasiten durchgeführt worden ist.

#### **Folgende Paragraphen gelten für alle gewerblichen Geflügelhaltungen:**

##### **Hygiene (§ 2)**

Ab dem 01.01.2010 sind die betrieblichen und baulichen Anforderungen der Anlage zur Hühner-Salmonellen-Verordnung zu erfüllen.

Für Futtermittel muss eine Bescheinigung vorliegen, dass der Hersteller im Rahmen eines HACCP-Systems auf Salmonellen untersucht hat.

##### **Mitteilungspflicht (§ 4 )**

Positive Befunde bei betriebseigenen Kontrollen (Kat. 1 und 2 sowie und *S. gallinarum-pullorum*) sind dem Veterinäramt mitzuteilen.

##### **Ursachenermittlung im Betrieb (§6)**

Bei positiven Salmonellenbefunden (Verdacht oder Infektion) muss der Tierbesitzer mit Beteiligung eines Tierarztes nach der Eintragsquelle suchen

##### **Reinigung und Desinfektion (§7)**

Genauere Regelungen zur Reinigung, Desinfektion, Schädlingsbekämpfung, Behandlung von Einstreu und Futtermitteln u.a. findet sich in §7.